

Auszug aus dem Informationsschreiben zur Mund-Nasen-Bedeckung

I. Umfang der Verpflichtung

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht gem. § 4 Absatz 1 Nummer 9 der InfektionsschutzVO in geschlossenen Räumen des Schulgebäudes. Diese Pflicht gilt nicht während des Unterrichts und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Begriff „in Schulen“ ist räumlich zu verstehen.

Ausnahmen von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gelten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie insbesondere für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen. Berufen sich Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht offenkundig oder der Schule bekannt ist, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Ein Attest, welches abstrakt und ohne Bezug auf den Gesundheitszustand der oder des Betroffenen auf eine generelle Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abstellt, ist nicht geeignet, den Nachweis für eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erbringen. Gleiches gilt für eine Bescheinigung, die sich darauf beschränkt festzustellen, dass der oder die Betroffene von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit ist. Das gleiche gilt auch für Atteste, an deren Richtigkeit offenkundige Zweifel bestehen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Bestehen Zweifel an einem Attest, in welchem psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) möglich.

Wichtig ist weiter, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht über den Anwendungsbereich der InfektionsschutzVO ausgeweitet werden darf. Eine weitergehende Verpflichtung z.B. durch Konferenzbeschlüsse ist unzulässig. Entsprechende Beschlüsse schulischer Gremien zur Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht oder im Freien sind als freiwillige Selbstverpflichtung der Schulgemeinschaft ohne Sanktionsandrohung auszulegen. Das freiwillige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf niemandem untersagt werden.

Die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler mit einer Mund-Nasen-Bedeckung auszustatten, trifft diese selbst oder bei Minderjährigen ihre Erziehungsberechtigten. Es sind auch in erster Linie die Erziehungsberechtigten, die den minderjährigen Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln müssen.

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020

§ 1 Grundsätzliche Pflichten

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

(2) Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. ...

2. ... in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, sowie in der beruflichen Bildung,

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. ...

9. in Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Ausnahme des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,

3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder

4. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(3) Über Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen können in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 2 Absatz 3 bestimmt werden.